Nutzungsvereinbarung für das gemeindliche Fahrzeug

mit dem amtlichen Kennzeichen ERH-GG 44

zwischen der Gemeinde Großenseebach, Am Hirtenberg 1, 91091 Großenseebach, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Jürgen Jäkel - nachfolgend Gemeinde genannt -

und

     , vertreten durch       , Kraft behaupteter Vollmacht - nachfolgend

Nutzer genannt - wird folgende

#### Nutzungsvereinbarung

getroffen:

1. Die Gemeinde stellt dem Nutzer, vom …. bis …. das Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen ERH-GG 44 zur Verfügung.

2. Der Nutzer hat einen verantwortlichen Fahrer anzugeben, der im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein muss. Das Fahrzeug und die Schlüssel werden diesem Fahrer ausgehändigt. Der Fahrer hat den Erhalt des Fahrzeuges und des Schlüssels auf einem Übergabeformular zu bestätigen. Darin werden der Kilometerstand und der Zustand des Fahrzeuges festgehalten.

Name des Fahrers:

……………………………………………………………………………....

3. Der Nutzer hat das Fahrzeug schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Nutzung entstehen. Hierzu zählen die Schäden am Fahrzeug, am Zubehör, dem überlassenen Schlüssel, evtl. Selbstbeteiligungen die im Versicherungsfall zu tragen sind, sowie Mehrkosten durch steigende Versicherungsprämien. Der Nutzer haftet auch für ein Fehlverhalten des Fahrers.

4. Der Fahrer hat das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen und die Einträge zu unterzeichnen. Der Fahrer haftet für Verwarnungs- und Bußgelder, die bei der Nutzung entstehen.

5. Das Fahrzeug wird ausschließlich zum Transport von Personen und deren Gepäck zur Verfügung gestellt. Alle anderen Transporte sind untersagt.

6. Vor Abholung des Fahrzeuges hat der Nutzer eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,-- € zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges erstattet. Die Gemeinde ist berechtigt von der Sicherheitsleistung die unter Ziffer 7 und 8 genannten Geldzahlungen des Nutzers einzubehalten und lediglich die Differenz zu erstatten.

7. Der Nutzer zahlt für die angemietete Verleihzeit die in den Richtlinien für die Nutzung des Bürgerbusses Großenseebach unter 8. aufgeführten Nutzungsentgelte.

8. Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug voll aufgetankt (Diesel!) und im gereinigten Zustand zurück zu geben.

Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe nicht oder nur ungenügend gereinigt, so hat der Nutzer die Kosten der Reinigung zu tragen. Hierfür wird ein Betrag von 50,00 EURO vereinbart.

Ist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht voll aufgetankt, geschieht dies auf Kosten des Nutzers.

9. Die Übernahme des Fahrzeugs erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers und des von ihm beauftragten Fahrers. Die Gemeinde wird von jeglicher Haftung freigestellt. Für Schäden aller Art haftet der Nutzer. Die zufällige Beschädigung oder den zufälligen Untergang des Fahrzeugs (z. B. Diebstahl ohne Verschulden) hat der Nutzer zu vertreten. Er hat der Gemeinde hierfür Schadensersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Dies gilt auch für eine Differenz zwischen den Zeitwert und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges.

10. Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten. Eine Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte ist nicht erlaubt.

11. Steht das Fahrzeug zum vereinbarten Termin infolge von Schäden, höherer Gewalt oder dergleichen nicht zur Verfügung, kann die Gemeinde hierfür nicht haftbar gemacht werden. Die Gemeinde beteiligt sich an keinerlei Kosten für Ersatzfahrzeuge oder dergleichen und leistet auch keinerlei Erstattungen.

Großenseebach,       Großenseebach,

- Gemeinde Großenseebach -

Jürgen Jäkel Nutzer

Erster Bürgermeister